



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herzogenrath

Gemäß § 12 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath in der z.Zt. gültigen Fassung beträgt die Ruhefrist auf den städtischen Friedhöfen für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres 30 Jahre.

# ***Einebnung von Reihengräbern***

Die 30-jährige Ruhefrist der vom 01.01.1985 bis zum 31.12.1985  
beigesetzten Personen läuft entsprechend im Jahre 2015 ab.

Diese Gräber sind gemäß § 27 (2) der Satzung abzuräumen.

Ich bitte das Grabzubehör (Denkmal, Laternen, Vasen etc.) bis zum  
31.12.2015 zu entfernen.  
Danach werden die Gräber eingeebnet und das vorhandene Grabzubehör  
fällt in die Verfügungsgewalt der Stadt Herzogenrath

Kosten entstehen den Nutzungsberechtigten nicht.  
Entschädigungen werden nicht gezahlt.

Herzogenrath, den 19.06.2015

Stadt Herzogenrath  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag:

Christa Reuss